

Schutzkonzept der Kinderkrippe Klitzeklein



Gliederung

1. Warum brauchen Kitas ein Schutzkonzept?
2. Unser Schutzauftrag
3. Definition von Machtmissbrauch und Gewalt
 - 3.1. Formen von Machtmissbrauch und Gewalt
4. Definition von sexuellem Missbrauch
 - 4.1. Was ist sexueller Missbrauch?
 - 4.2. Wie erkenne ich sexuellen Missbrauch?
5. Unser Bild vom Kind
6. Kinderrechte
7. Partizipation
 - 7.1. Partizipation mit Kindern
 - 7.2. Partizipation mit Eltern
 - 7.3. Partizipation mit dem Team
8. Personal
 - 8.1. Personalauswahl
 - 8.2. Erweitertes Führungszeugnis
 - 8.3. Personalentwicklung
 - 8.4. Mitarbeitergespräche
 - 8.5. Verhaltenskodex
9. Risikoanalyse
10. Beschwerdewege
11. Verfahrensablauf bei Verdacht/Vermutung
12. Ansprech-/Kontaktpersonen
13. Elternarbeit
14. Rechtlicher Rahmen

1. Warum brauchen Kitas ein Schutzkonzept?

Die Kinderkrippe ist ein besonders wichtiger Ort für den Kinderschutz, denn hier gilt präventive Erziehung von Anfang an. ErzieherInnen tragen täglich dazu bei, Mädchen und Jungen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken.

Sie ermöglichen früh die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden zu äußern, und fördern damit ganz maßgeblich das Kindeswohl. Die Förderung des Kindeswohls ist der beste Schutz vor Gewalt.

2. Unser Schutzauftrag

In unserer Kinderkrippe Klitzeklein hat jedes einzelne Kind ein Recht auf eine liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele. Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, die es befähigt, ein selbstständiger, selbstbewusster und autonomer Erwachsener zu werden, der sich in sein soziales Umfeld integrieren kann.

Wir achten in unserer Einrichtung auf das Wohl des Kindes. Das steht für uns an oberster Stelle. Wir stellen sicher, dass alle Angestellten den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos auf Beobachtungen und detaillierte Dokumentationen zurückgreifen oder auch eine insoweit erfahrene Fachkraft mit hinzuziehen.

Die Angestellten sind insbesondere verpflichtet, bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird. Dieses Verfahren ist – differenziert nach Gesprächsverlauf und Ergebnissen – zu dokumentieren und an den Träger weiterzuleiten, der im Anschluss an eine Prüfung ggfs. das Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung informiert.

3. Definition von Machtmissbrauch und Gewalt

Machtmissbrauch liegt vor, wenn Macht ohne nachvollziehbare ethisch vertretbare Begründung ausgeübt wird.

Machtmissbrauch in der Erziehung ist nicht verantwortbares Wahrnehmen des Erziehungsauftrags. Das wiederum bedeutet, dass das Handeln nicht nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt und insoweit nicht begründbar ist.

"Gewalt wird als bewusster oder unbewusster, zerstörerischer und ungerechtfertigter Gebrauch von Macht in sozialen Beziehungen" definiert (Leitner 2018).

Es gehört somit zu unserer Pflichtaufgabe, jedes Kind vor genau diesem Machtmissbrauch und dieser Gewalt zu schützen.

3.1. Formen von Machtmissbrauch und Gewalt

- Seelische Gewalt und seelische Vernachlässigung
Beispiele: Trost verweigern, bevorzugen, ignorieren, beschämen
- Körperliche Gewalt und körperliche Vernachlässigung
Beispiele: unzureichende Körperpflege, festhalten, schubsen, einsperren
- Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch
Beispiele: körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern
- Formen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
Beispiele: Kinder vergessen, keine Hilfestellung geben, unbeaufsichtigt lassen

Diese Formen von Machtmissbrauch und Gewalt werden nochmal unterschieden in **Grenzverletzungen, Übergriffe** und **strafrechtlich relevante Formen**.

Grenzverletzungen:

Sie passieren meist spontan und ungeplant. Außerdem können sie körperlich, nonverbal und verbal passieren.

Sie sind das Ergebnis aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung.

Übergriffe:

Sie passieren eben nicht spontan und aus Versehen.

Dabei handelt es sich um eine Haltung, die sich bewusst über Signale der Kinder hinwegsetzt.

Strafrechtlich relevante Formen:

Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von körperlicher Gewalt, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“.

4. Definition von sexuellem Missbrauch

4.1. Was ist sexueller Missbrauch?

Sexueller Missbrauch von Kindern ist gemäß § 176 StGB eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Ein Erwachsener oder Jugendlicher macht sich strafbar, wenn er sexuelle Handlungen an einem Kind vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt.

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern sind immer strafbar, auch wenn sich ein Kind scheinbar einverstanden zeigt. Aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung kann ein Kind zu einer sexuellen Handlung nicht wissentlich zustimmen und kann hierfür auch nicht verantwortlich gemacht werden.

Missbrauchende Personen nutzen ihre Überlegenheit und ihre damit verbundene Machtstellung aus, um ihre sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Es handelt sich meist um Wiederholungstaten, wobei es von zentraler Bedeutung ist, dass die missbrauchten Kinder vom Täter zur Geheimhaltung verpflichtet werden!

(Quelle: „Nein heißt Nein“, Arbeitskreis Bamberg)

4.2. Wie erkenne ich sexuellen Missbrauch?

Verhaltensauffälligkeiten oder Verhaltensänderungen bei Kindern treten sehr unterschiedlich auf und können verschiedene Ursachen haben. Wenn bei einem Kind Symptome auftreten, können traumatische Erlebnisse die Ursache sein und dann gilt es, diese Ursachen zu erforschen.

Hinweise auf einen möglichen sexuellen Missbrauch können Schlafstörungen, Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten, Kopfschmerzen, Essstörungen, Angstzustände, nicht altersgemäßes Sexualverhalten oder in eher selteneren Fällen auch körperliche Verletzungen wie Wundsein/Rötungen im Genitalbereich oder Kratzwunden und Blutergüsse an entsprechenden Körperstellen sein.

Auch kommt es bei kleineren Kindern häufig zu spontanen Berichten über das Geschehen. Erforderlich ist auch zu wissen, dass die Täter unter allen Umständen versuchen, den Missbrauch geheim zu halten. Sie setzen die Kinder mit Drohungen unter Druck, nicht über das Geschehene zu sprechen.

Wenn Sie mit sexuellem Missbrauch konfrontiert werden, ist es wichtig, dass Sie sich fachliche Unterstützung durch geeignete Beratungsstellen oder durch das Jugendamt (auch anonym möglich) holen.

(Quelle: „Nein heißt Nein“, Arbeitskreis Bamberg)

5. Unser Bild vom Kind

Bildung und Lernen sind zu verstehen als aneignende Tätigkeit, die Initiative kommt vom Kind. Ein **aktives Kind** ist ein Kind, das nicht „dressiert“ den Weg der Erwachsenen geht, sondern etwas lernen und **seinen eigenen Weg** einschlagen möchte, aber sich dennoch an der Gemeinschaft orientieren soll. Somit ist **frühkindliches Lernen**, wenn das Kind selbst erkundet, handelt, erfährt, begreift, wenn möglichst viele Sinne angesprochen sind und wenn es emotionale Sicherheit hat. Kleinkinder haben noch überwiegend **intrinsische Motivation**, die von innen heraus kommt, mit eigenen Belohnungsmechanismen. Das bedeutet, jeder Lernerfolg führt zu einem **Glücksgefühl** und das führt wiederum dazu, dass das Kind weiter lernen möchte. Auch für uns Fachkräfte sollte das Glücksgefühl des Kindes ein Glückserlebnis sein, da **lernfreudige und engagierte Kinder** die Qualität unserer Arbeit widerspiegeln.

6. Kinderrechte

Am 20. November 1989 haben die Vereinten Nationen die Kinderrechte festgelegt. Diese sind so etwas wie das Grundgesetz für alle Kinder der Welt. Das bedeutet, dass alle Kinder weltweit die gleichen Rechte haben, unabhängig von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religion oder sozialer Herkunft. Die Staaten sind verpflichtet, ihre Gesetze so zu gestalten, dass die Kinderrechte erfüllt werden.



UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 3(1)): „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Auszug aus dem Bundeskinderschutzgesetz:

„(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

7. Partizipation

7.1. Partizipation mit Kindern

Partizipation mit Krippenkindern bedeutet, ihre verbalen und nonverbalen Signale und Äußerungen zu verstehen und angemessen und zeitnah darauf zu reagieren.

Prinzipien der Partizipation:

- Partizipation bedeutet, dass Kinder von Erwachsenen begleitet werden
- Partizipation erfordert einen gleichberechtigten Umgang, keine Dominanz der Erwachsenen
- Partizipation ist zielgruppenorientiert
- Partizipation ist lebensorientiert

Anforderungen an ErzieherInnen:

- Beobachten und hinhören
- Strukturelle Veränderung
- Persönliche Haltung

Dabei achten wir auf:

- Alter der Kinder
- Mögliche Überforderung
- Methodenauswahl je nach Alter

Partizipation fördert bei den Kindern:

- Ich-Kompetenz
- Soziale Kompetenz
- Kooperation und Dialogfähigkeit

7.2. Partizipation mit Eltern

Was bedeutet Elternpartizipation und was beinhaltet diese?

- Elternfragebogen
- Elterngespräche
- Elternbeirat
- Kompetenzen der Eltern einbeziehen
- Transparenz schaffen
- Offen sein für Fragen und Anregungen
- Elternabende
- Feste und Feiern
- Eltern dürfen bei Veränderungen mitentscheiden

Vorteile der Elternpartizipation:

- Zufriedenheit der Eltern steigt
- Führt zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen Eltern und Team
- Schafft ein partnerschaftliches und vertrauensvolles Miteinander

7.3. Partizipation mit dem Team

Partizipation der Beschäftigten ist wichtig, denn wenn jeder seine Ideen und Vorschläge einbringen kann, verbessert sich die Arbeitsatmosphäre deutlich.

Mitbestimmung, Entfaltungsmöglichkeiten und Autonomie sind Grundbedürfnisse des Menschen und tragen zur menschlichen Zufriedenheit bei. Mitarbeiterpartizipation erlaubt, diese Bedürfnisse zu befriedigen und daher steigt die Motivation zur Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Lösungen.

Positive Effekte partizipativer Arbeitsformen:

- Stärkung der Innovationskraft
- Erhöhte Mitarbeiterzufriedenheit
- Zunahme der Mitarbeitermotivation
- Steigende Akzeptanz von Veränderungen
- Höhere Identifikation mit der Organisation
- Konflikte werden reduziert

8. Personal

8.1. Personalauswahl

Im Bewerbungsgespräch machen wir deutlich, dass unsere Kinderkrippe Klitzeklein ein Schutzkonzept zum Thema sexualisierte Gewalt besitzt und Prävention zum selbstverständlichen Bestandteil unserer Arbeit gehört. Der Verhaltenskodex bietet eine sehr gute Grundlage, über Präventionsanliegen und Präventionsmaßnahmen ins Gespräch zu kommen, und muss angesprochen werden.

Die BewerberInnen verpflichten sich vor Vertragsaufnahme zur

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Im Idealfall wird ein Arbeitsvertrag erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag einer Straftat und nach Unterzeichnung des Verhaltenskodex geschlossen und der Dienstantritt erfolgt erst im Anschluss an die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. Gleiches gilt für den Beginn des Einsatzes bei Ehrenamtlichen.

8.2. Erweitertes Führungszeugnis

Ein erweitertes Führungszeugnis wird nach § 30 a Abs. 1 BZRG erteilt, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist oder wenn das Führungszeugnis für eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Von einem regulären Führungszeugnis unterscheidet sich das erweiterte Führungszeugnis hinsichtlich seines Inhalts. Im Interesse der Resozialisierung des Verurteilten bestimmt § 32 Abs.2 BZRG, dass in den dort aufgeführten Fällen im Register eingetragene Entscheidungen nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden. Ausgenommen von dieser Privilegierung sind generell Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuchs (StGB). Verurteilungen wegen weiterer Sexualdelikte (§§ 180 a, 181 a, 183 bis 184 g, 184 i bis 184 k StGB) oder nach den für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftatbeständen der §§ 171, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB sind bei Vorliegen einer der Ausnahmen des § 32 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 BZRG dagegen nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen, es sei denn, es wird ein erweitertes Führungszeugnis beantragt. In diesem Fall sind Verurteilungen wegen der genannten Straftatbestände ungeachtet der Ausnahmeregelungen des § 32 Abs. 2 BZRG aufzuführen.

8.3. Personalentwicklung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Krippenkindern, Praktikanten und Erwachsenen, werden je nach Art, Dauer und Intensität ihrer Aufgaben geschult. Verpflichtende Präventionsschulungen für neue MitarbeiterInnen werden durch die Leitung etabliert. Des Weiteren werden am jährlichen Planungstag Sachkenntnisse aufgefrischt, das Konzept überprüft und ergänzt sowie gemeinsam diskutiert.

8.4. Mitarbeitergespräch

Auch in den jährlichen Mitarbeitergesprächen werden die Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisiert.

8.5. Verhaltenskodex

Unsere Arbeit im Team der Kinderkrippe Klitzeklein ist von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir sind Vorbilder und dem Schutz und Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder verpflichtet. Unser Handeln ist an folgenden Grundsätzen, festen Regeln und Formen des Umgangs ausgerichtet, die wir beachten und verbindlich einhalten:

1. Begrüßung und Verabschiedung

Wir begrüßen und verabschieden jedes Kind persönlich mit einem freundlichen Gruß oder einem Ritual. Körperkontakt, z. B. der „Hüpfer“ von Arm zu Arm, nehmen wir nur auf Wunsch des Kindes auf. Alle Eltern werden persönlich begrüßt und verabschiedet. Besonders wichtig ist uns, dass die Kinder persönlich beim Personal abgegeben oder abgemeldet werden.

2. Toilettengang und Wickeln

Kinder, die allein zur Toilette gehen können, dürfen selbstständig auf die Toilette gehen. Die Sanitärraumtür bleibt immer geöffnet, sobald sich mehr als zwei Personen darin befinden.

Kinder, die Hilfe benötigen, werden von uns unterstützt, jedoch achten wir darauf, die Genitalien des Kindes nicht zu berühren.

Gewickelt werden die Kinder von einer gewünschten Vertrauensperson. Auch hier bleibt die Sanitärraumtür geöffnet. In Wickel- sowie Erste-Hilfe-Situationen werden die Kinder nur soweit entkleidet wie nötig. All unsere Handlungen erklären wir kindgerecht.

3. Trösten, Tragen, Kuscheln

Viele Krippenkinder suchen Körperkontakt, z. B. wenn sie traurig oder müde sind. Wir drängen keinem Kind gegen seinen Willen den Körperkontakt auf, sondern reagieren sensibel und situationsorientiert, ohne Kinder dabei zu bevorzugen. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus, nur bei Gefahr ist Zurückhalten/Festhalten erlaubt.

Berührungen/Annäherungen in Verbindung mit Belohnung/Bestrafung sind nicht erlaubt. Wir küssen keine Kinder und Kinder küssen auch uns nicht. Auch wir achten auf unsere eigenen Grenzen und signalisieren diese dem Kind, den Eltern, den anderen Mitarbeitern.

4. Schlafen

In den Schlafräumen stehen verschiedene Betten zur Verfügung und die Kinder haben jeweils ihr eigenes Bett. Wir begleiten, je nach Wunsch der Kinder, beim Einschlafen durch gewohnte Rituale, z. B. Lieder singen, Aufziehen der Spieluhr, Hand halten oder im Arm schaukeln. Wir bleiben im Schlafräum, bis alle Kinder eingeschlafen sind, und überwachen diesen durch ein Babyphone, Sichtfenster und regelmäßige Kontrollen in kurzen Abständen. Im Schlafräum sind Privathandys verboten.

5. Planschen und Wasserspiele

Beim Planschen oder bei Wasserspielen im Garten oder im Sanitärraum tragen alle Kinder Badekleidung oder eine Windel. Wir achten darauf, dass die Kinder zu den Bring- und Abholzeiten korrekt gekleidet sind und geben ihnen die Möglichkeit, sich beim Umziehen zurückzuziehen. Fotos von Kindern in Windeln/Badekleidung sind nicht erlaubt.

6. Essen und Trinken

Wir wollen die Kinder fördern, ihre eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen und angemessen zu stillen. Wir zwingen keine Kinder zum Essen, Trinken und langem Sitzenbleiben. Allenfalls ermuntern oder erinnern wir.

7. Nein sagen und eigene Entscheidungsfähigkeit

Wir unterstützen Kinder dabei, ihre Grenzen gegenüber anderen behaupten zu können, und möchten, dass sie „Nein“ oder „Stopp, ich mag das nicht“ sagen lernen. Wenn sich Kinder ungerecht behandelt fühlen, nehmen wir Kinder und ihre Bedürfnisse ernst.

8. Umgang mit Kindern, Eltern und Mitarbeitern

- Individuelle Grenzen werden ernst genommen und akzeptiert
- Private Kontakte außerhalb der Kinderkrippe Klitzeklein werden offen kommuniziert
- Keine Bevor-/Benachteiligung einzelner Kinder, Eltern und MitarbeiterInnen

- Wir tragen keine sexuell aufreizende Kleidung
- Keine abfallenden Bemerkungen oder Bloßstellung
- Wir nennen das Kind beim Vornamen

9. Umgang mit und Nutzung von Medien

- Keine Bilder von Kindern auf Privathandys
- „gesichtslose“ Bilder für die Öffentlichkeitsarbeit
- Respektieren, wenn Kinder nicht fotografiert werden möchten
- Wir fotografieren keine Kinder beim Wickeln, Schlafen oder in Badekleidung
- „Freundkontakte“ in sozialen Netzwerken nur, wenn man sich auch privat kennt

10. Hilfsangebote für das Personal

Ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder sexualisierte Gewalt kann für Mitarbeitende eine erhebliche psychische Belastung darstellen. Deshalb ist es und wichtig, dass MitarbeiterInnen mit ihren persönlichen Belastungen und Gefühlen nicht alleine bleiben.

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, sich vertrauensvoll an die Leitung bzw. den Träger zu wenden und ein entlastendes Gespräch zu führen. Darüber hinaus werden Mitarbeitende ausdrücklich darin bestärkt, professionelle psychologische oder psychosoziale Unterstützung in Anspruch zu nehmen, wenn sie merken, dass die Situation sie persönlich stark belastet.

Die Inanspruchnahme solcher Hilfsangebote wird als verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen psychischen Gesundheit verstanden und unterstützt. Mitarbeitende dürfen sich die notwendige Zeit und Unterstützung nehmen, um belastende Situationen zu verarbeiten und ihre eigene Handlungsfähigkeit zu erhalten.

9. Risikoanalyse

Bei einer Risikoanalyse geht es darum, Schwachstellen und Gefährdungen in unserer Einrichtung zu identifizieren, die TäterInnen für Missbrauchstaten ausnutzen könnten. Die sorgfältige Risikoanalyse ist Grundlage eines tragfähigen Schutzkonzeptes. Ein genauer Blick auf mögliche Gefährdungen bezüglich Räumen und Situationen in den Arbeitsbereichen macht es möglich, Risiken zu minimieren oder bestenfalls auszuschließen. Eine Risikoanalyse findet jährlich am Planungstag der Einrichtung mit allen Teammitgliedern statt, die Ergebnisse werden bindend im Schutzkonzept verankert.

Die letzte Risikoanalyse wurde am 25.Juni 2025 durchgeführt.

Folgende Risiko-/ Gefährdungspunkte wurden in das Schutzkonzept eingefügt:

Risiko/Gefährdung	Umsetzung in der Praxis
Keine Information der Eltern	Elternabend sobald als möglich (Ende Juli)
1:1-Gespräche mit Personal oder Eltern	- Termine für alle erkennbar in den Kalender eintragen - Nur in Personalraum oder Gruppenraum anbieten
Wickelsituation 1:1	Türe bleibt stets geöffnet!
Schlafrum	- Tür darf von innen nicht abgehängt werden - Kinder werden nicht zum Schlafen gezwungen - Regelmäßige Kontrollen durchführen - Raum nicht komplett abdunkeln
Personalraum/Küche	Wenn Kinder dabei, Türen immer geöffnet lassen!
Personaltoilette	Kein Zutritt für Kinder!

10. Beschwerdewege

Unsere Einrichtung steht Rückmeldungen aus den Familien aufgeschlossen gegenüber. Alle MitarbeiterInnen erkennen konstruktive Kritik und Anregungen als hilfreich an, für eine positive Entwicklung der Kinderkrippe Klitzeklein.

Wir sehen dies als ideale Möglichkeit, Rückmeldungen zu unseren Angeboten zu bekommen und für die Zukunft daraus zu lernen. Dazu führen wir auch regelmäßige Elternbefragungen durch, in denen alle Meinungen und Anregungen sowie Kritikpunkte mitgeteilt werden können.

Beschwerden werden von uns sensibel, bei Bedarf mit Vertrauensschutz behandelt. Es besteht stets die Gelegenheit für ein Gespräch mit dem Personal oder mit der Leitung der Einrichtung. Außerdem gibt es die Möglichkeit, sich mit einem Anliegen an den Elternbeirat zu wenden.

Beschwerdewege für Eltern, stellvertretend auch für die eigenen Kinder:

- Persönliches Gespräch nach vorheriger Terminvereinbarung
- Telefonisch
- Per E-Mail
- Jährlicher Fragebogen
- Ansprechpartner: Team, Leitung, Elternbeirat, verschiedenen Fachstellen

Beschwerdewege für das Personal:

- Mitarbeitergespräche
- Ansprechpartner: Leitung

Sollte eine Beratung notwendig sein oder weitere Hilfe benötigt werden, wird diese von außen hinzugezogen!

11. Verfahrensablauf bei Verdacht/Vermutung

Allgemeine Regeln:

- -Ruhe bewahren
- -Beobachtungen sammeln und notieren
- Entlastung schaffen und mit Person des Vertrauens in der Einrichtung sprechen
- Leitung/Gruppenpersonal informieren
- Austausch mit anderen KollegInnen, Leitung informiert Fachdienste

Die Abklärung des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs ist einzig und allein Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Mit kriminalistischen Methoden gehen Polizei und Staatsanwaltschaft Verdachtsmomenten nach.

Unsere Aufgabe ist es, bei der Vermutung eines sexuellen Missbrauchs das Kindeswohl sicherzustellen und zugleich der Fürsorgepflicht für MitarbeiterInnen gerecht zu werden. Wir haben weder die kriminalistischen Möglichkeiten noch den Auftrag, Beschuldigte/n oder Opfer systematisch zu „vernehmen“ oder zu bewerten, ob tatsächlich Gewalthandlungen im Sinne des Strafgesetzbuches stattgefunden haben oder nicht. Wir haben in erster Linie den Auftrag, das Kindeswohl zu sichern.

Haltung dem Kind gegenüber bei Verdacht/Vermutung:

- Wir stehen dem Kind als vertrauensvolle Ansprechperson zur Verfügung
- Wir zeigen dem Kind, dass wir der Belastung standhalten und damit umgehen können. Eigene Betroffenheit wie Ekel, Wut, Schrecken usw. zeigen wir nicht.
- Wir vermeiden Schuldzuweisungen und Vorwürfe
- Wir beeinflussen das Kind nicht durch eigenformulierte Aussagen
- Wir lassen uns nicht in das Geheimhalteverbot mit einbinden und versprechen dem Kind nicht, dass wir niemandem davon erzählen
- Wir reagieren ruhig und überlegt
- Wir akzeptieren es, wenn das Kind nicht sprechen will
- Wir stellen sachlich fest, dass die Handlungen „nicht in Ordnung“ waren
- Wir stellen die Aussagen des Kindes nicht infrage, auch wenn diese unlogisch sind
- Die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff trägt niemals das Opfer
- Wir schützen das Kind vor Befragungen in Anwesenheit der übergriffigen Person

- Wir versprechen dem Kind nichts, was wir nicht halten können

Verfahrensverlauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld:

1. Wahrnehmung/Beobachtung durch das Fachpersonal
2. Gespräch der feststellenden Fachkraft mit einer fachlichen Vertrauensperson (Beobachtungen und Gesprächsinhalt notieren)
3. Informationen der GruppenkollegInnen, dass der Fall der Leitung gemeldet wird (Beobachtungen und Gesprächsinhalt notieren)
4. Krippenleitung sehr zeitnah informieren
5. Insoweit erfahrene Fachkraft informieren

Bei Gefahr in Verzug: Polizei informieren

Verfahrensverlauf bei Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten von Beschäftigten in der Einrichtung:

1. Wahrnehmung/Beobachtung durch Fachpersonal
2. Situation unterbrechen
3. Sofort Gespräch mit der Krippenleitung suchen
4. Gespräch mit „Täter“; sofortige Dienstbefreiung, bis alles geklärt ist
5. Insoweit erfahrene Fachkraft informieren
6. Eltern des Opfers sofort informieren

12. Ansprech-/Kontaktpersonen

Beratungsstelle Frauennotruf Erlangen	9131/209720
Stadtjugendring Erlangen	09131/9782726
Frauenhaus Erlangen	09131/25872
Frauennotruf Erlangen	09131/209720
Telefon Seelsorge Erlangen	0800/1110111 oder 0800/1110222
Krisendienst Mittelfranken	0800/6553000

Elterntelefon - Nummer gegen Kummer	0800/1110550 www.nummergegenkummer.de
Allgemeines Sozialdienst, Stadtjugendamt Erlangen	09131/86-2516
Insoweit erfahrene Fachkraft	09131/862295
Polizei	110

13. Elternarbeit

Sexuelle Übergriffe können im Leben unserer Kinder vorkommen – jedes 3. bis 4. Mädchen und jeder 7. bis 8. Junge sind betroffen. Alles, was wir an Schutz bieten können, kann diese Tatsache nicht 100%ig vermeiden.

Aber auch hier gilt „Wissen ist Macht!“ und „Wissen macht stark!“

Reden Sie mit Ihrem Kind darüber, dass es Menschen gibt, die die Grenzen anderer durch Worte und durch Berührungen nicht einhalten.

Nein heißt Nein! Ermutigen Sie ihr Kind, dass es über seinen eigenen Körper und seine eigenen Grenzen bestimmen darf und dass es ein Recht darauf hat, dass diese Grenzen gewahrt werden.

Kinder dürfen Nein sagen. Es fällt uns als Eltern nicht immer leicht, das Nein unserer Kinder zu akzeptieren.

Trotzdem ist das häusliche Umfeld für sie das beste Übungsfeld, dieses Nein zu lernen, um auch im Außen ihr Recht auf ihre Grenzen einfordern zu können. Erlauben Sie ihrem Kind ein Nein – solange es sich dadurch nicht selbst gefährdet.

Sollte Ihr Kind Opfer sexualisierter Gewalt geworden sein, glauben Sie seinen Erzählungen und bestärken Sie es in der Wahrnehmung, dass ihm Unrecht angetan wurde und es nicht dafür verantwortlich ist. Die Schuld liegt IMMER beim Täter. Haben sie auch in diesem Fall den Mut, Hilfe für sich und ihr Kind in Anspruch zu nehmen.

14. Rechtlicher Rahmen

§ 8 a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Fachkräfte von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen und erste Hilfemaßnahmen für und mit den Erziehungsberechtigten in die Wege zu leiten. Sollte keine Besserung der Situation eintreten, ist das zuständige kommunale Jugendamt hinzuzuziehen.

Als Fachkräfte gelten alle pädagogischen Kräfte einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung wie KinderpflegerInnen, ErzieherInnen, SozialpädagogInnen und andere.

Was heißt Kindeswohlgefährdung?

Damit Kinder und Jugendliche sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln können und sich wohlfühlen, brauchen sie Fürsorge, Zuwendung und Förderung. Leiden Kinder so sehr Mangel oder werden sie körperlich oder seelisch so sehr verletzt, dass ihre Gesundheit geschädigt ist oder wird, dann sprechen wir von einer Kindeswohlgefährdung. Im Alltag ist die Unterscheidung von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung nicht immer leicht zu treffen. Es muss immer der Einzelfall betrachtet werden.

Formen von Kindeswohlgefährdung

- Kindesvernachlässigung:
 - Unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit
 - Unterlassene Gesundheitsfürsorge
 - Fehlende Wärme und Geborgenheit
 - Fehlende Ansprache und Anregung des Kindes
 - Desinteresse für die Alltagsgestaltung des Kindes
- Erziehungsgewalt:

Leichte körperliche und seelische Bestrafungen von Kindern, die erzieherisch gedacht sind und das Kind eigentlich nicht schädigen sollen. Dazu zählen beispielsweise leichte Ohrfeigen, aber auch verbale Abwertungen.
- Misshandlungen:
 - Massive Formen der Gewalt, bei denen körperliche oder seelische Verletzungen bewusst herbeigeführt werden
 - Dauerhafte Unterbindung sozialer Kontakte
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt:
 - Wenn Erwachsene in der Familie untereinander gewalttätig werden

Handeln bei Kindeswohlgefährdung:

- Ruhe bewahren und nicht vorschnell handeln
- Dokumentation:
 - Alle Infos und Beobachtungen sowie Gespräche schriftlich festhalten
 - Besprechungen mit KollegInnen
 - Erfahrungen und Informationen austauschen

- Beratung einholen
- Insoweit erfahrene Fachkraft informieren

15. Hilfsangebote für MitarbeiterInnen

Ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt kann auch für Mitarbeitende eine erhebliche persönliche und psychische Belastung darstellen. Niemand muss mit den eigenen Ängsten, Unsicherheiten oder belastenden Gedanken alleine bleiben.

Mitarbeitende könne sich jederzeit an die Leitung bzw. den Träger wenden und ein vertrauliches Gespräch zur persönlichen Entlastung führen. Darüber hinaus stehen verschiedene externe Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung. Die Nummern hierzu finden sich oben unter Punkt 12.

Darüber hinaus können Mitarbeitende bei länger anhaltender Belastung professionelle psychotherapeutische oder psychosoziale Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Hilfe wird ausdrücklich als verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen psychischen Gesundheit verstanden und von der Einrichtung unterstützt.

WICHTIG: Mitarbeitende sollen sich frühzeitig Unterstützung holen und nicht erst dann, wenn die persönliche Belastungsgrenze bereits erreicht ist.

Stand: 07.09.2026